

Gerichts-Beitrag



Das Gesp. mit: Das
Gerechtigkeit unter: Zu.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens)

Abonnement: Vierteljährlich..... 22½ Sgr
Monatlich..... 7½
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
L. G. Prandl Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwalderbrücke Nr. 1.

Zeitschrift

für

Criminal- und Polizei-Verichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

K. Gensch.

Berlin, Dienstag den 19. Juni.

Inhalt. Inland. Berlin. Die neue Concursordnung. — Stadtschwurgericht: Diebstahl. — Deputationsen: Sechs Betrugsfälle. — Unterschlagung. — Sechs Diebstahlsfälle. — Arbeitseinstellung. — Polizei-gericht. Berliner Polizei- und Tages-Chronik. Genilleton: Kommen Sie nicht!

Die neue Concurs-Ordnung

Es nunmehr vor wenigen Tagen als Gesetz publicirt worden und tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Wir begrüßen sie freudig als eine längst ersehnte, zeitgemäße Reform des veralteten Concursrechts, das den heutigen Verhältnissen des Handels und der Industrie nicht mehr entsprechen wollte. Das alte Concursrecht datirt noch aus dem vorigen Jahrhundert, aus einer Zeit, wo die Verhältnisse des Handels, der Kunst, Industrie, des Gewerbes und gesammten Verkehrs von denen der Gegenwart so sehr verschieden waren. Preußen ist inzwischen in die Reihe der industriellen Staaten getreten, es treibt einen starken Handel, die Erzeugnisse seiner Kunst, Gewerbe und Fabriken verschaffen sich Achtung im Auslande, wovon der preussische Theil der Pariser Ausstellung eben jetzt ein herabdes Zeugniß ablegt. — Daß die Concursordnung des Jahres 1797 nicht mehr für unsere Zeit passen wollte, leuchtet ein, wenn man erwägt, daß der gesammte Verkehr eine veränderte Gestalt gewonnen, daß die deutsche Wechsel-Ordnung jeden selbstständigen Mann wechselfähig gemacht hat. Schon seit einer Reihe von Jahren wurden deshalb Klagen dagegen laut und man petitionirte vielfach um eine Reform der preussischen Handelsgesetzgebung. Man fühlte das Bedürfniß, aber die Vorarbeiten und Beratungen nahmen keinen schnellen Gang. Die neue Concursordnung ist nicht etwa in einem kurzen Zeitraum entstanden, die ersten Anklänge zu derselben finden sich vielmehr schon im Jahre 1826, wo Gerichte, Anwälte und kaufmännische Corporationen zu Gutachten über diese Materie aufgefordert wurden. Der erste Entwurf zu einer neuen Concursordnung wurde im Jahre 1831 aufgestellt und darüber abermals Gutachten eingeholt. Indessen hatte dies jetzt eben so wenig einen Erfolg, wie 5 Jahre vorher, bis in den letzten Jahren die Stimmen nach Reform dieses für Handel und Industrie so überaus wichtigen Theiles der Gesetzgebung immer lauter und dringender wurden und die Regierung endlich einen, den modernen Verhältnissen Rechnung tragenden Entwurf zu einer neuen Concursordnung bearbeiten ließ. Die Regierung ist bei diesem, den Kammern in der jüngsten Sitzungsperiode vorgelegten Gesetzesentwurf mit nicht geringender Sorgfalt zu Werke gegangen. Es sind von Appellations-, Stadt-, Kreis- und Handelsgerichten, von Kaufmannschaften und Handelskammern Gutachten eingeholt worden, man hat die Urtheile der Conferenzen einer aus kaufmännischen Sachverständigen und praktischen Juristen zusammengesetzten Begutachtungs-Commission dazu benutzt, um allen Interessen möglichst gerecht zu werden. Bei den Beratungen in den Kammern hat dieser Entwurf, da man die Wichtigkeit des Gegenstandes erkannte und demselben die ganz besondere Aufmerksamkeit widmete, wes-

entliche Verbesserungen erfahren. Ein nicht geringes Verdienst hieran hat der Appellationsgerichts-Präsident Wenzel, der sich überhaupt um die neuere Gesetzgebung sehr verdient gemacht hat.

Der wesentlichste Vorzug der neuen Concurs-Ordnung gegen das alte Concursrecht besteht in dem abgekürzten Verfahren, durch das die Befriedigung der Gläubiger, der eigentliche Zweck des Concurses, ungleich schneller herbeigeführt wird, wie ehemals, wo schon die bloße Rechtfertigung der Concurs-Eröffnung ein weilkäufiges Verfahren notwendig machte, so daß viele Jahre vergingen, ehe die Gläubiger zu ihrer Befriedigung gelangten. Der Gemeinschuldner blieb lange Zeit noch in der Disposition über sein Vermögen, die er zum Nachtheil seiner Gläubiger treffen konnte. Das war ein unberechenbarer Nachtheil, der gewichtige Folgen für Gewerbe und Handel hatte. Ein Concurs-Verfahren war für die Interessenten ein wahrhaftes Schreckgespenst, mit dem der Gemeinschuldner eher drohte, als welches er fürchtete, und unter welchem Einfluß er seine Gläubiger zu einem für ihn vortheilhaften Vergleich zu zwingen wußte. Daher war es denn auch möglich, daß raffinierte Schuldenmacher sich dieses Mittels zu ihrem Vortheil bedienten, um oft mit 40, 30, ja sogar 20 und 15 pEt. mit ihren Gläubigern zu accordinen. Es giebt zahlreiche Fälle hier, wo Kaufleute und Fabrikanten durch solche Manöver wohlhabende Leute geworden sind, und aus dem Falliren ein rentables Geschäft gemacht haben.

Diesem Unwesen dürfte durch die neue Concurs-Ordnung ein Ende gemacht worden sein. Ihre Bestimmungen enthalten den moralischen Zwang für alle Geschäftsleute, ihre Geschäfte ordnungsmäßig zu führen, so daß sie das Einschreiten des Staatsanwalts, dem die Theilnahme bei jedem Concurs durch Einfrucht der Akten gestattet, sogar zur Pflicht gemacht ist, nicht zu fürchten haben. Gerade diese Bestimmungen werden dazu beitragen, dem leichtsinnigen Geschäftstreiben ein Ziel zu setzen.

Die neue Concurs-Ordnung behandelt im ersten Titel das Verfahren für Nichthandeltreibende, im zweiten Titel dagegen das Verfahren im eigentlich kaufmännischen Concurs. Es ist dies nach den besondern Bedürfnissen und den gegenwärtig obwaltenden eigenthümlichen Verhältnissen des Handelsstandes aufgestellt worden. — Während die alte Concurs-Ordnung zur Eröffnung des Concurses ein rechtskräftiges Erkenntniß verlangte, dem ein weilkäufiges Verfahren vorausging, wird nach dem neuen Gesetz der Concurs durch einfachen Beschluß des Gerichts eröffnet, der herbeigeführt werden kann: entweder durch Anzeige des Gemeinschuldners von seiner Zahlungseinstellung, oder aber durch einen mit ausreichenden Beweisen unterstützten Antrag eines Gläubigers. Bei Handelsleuten reicht die Zahlungseinstellung zum Erweise der Insufficienz hin. — Die neue Concurs-Ordnung bestimmt, daß an Stelle des rechtskräftigen Erkenntnisses des alten Concursrechts ein geschäftslundiger Verwalter nach Uebereinkommen der Gläubiger gesetzt werde, was als ein bedeutender Vorzug betrachtet werden muß. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Verwaltungsraths und des Gerichts. — Das prozessualische Verfahren im Concursprozeß war nach der Gerichts-Ordnung überaus

weilkäufig und zahlreiche, im Gesetz genau vorgeschriebene Termine mußten dem Classifications-Urteil vorangehen. Nach der neuen Concurs-Ordnung erfolgt der Aufruf an die Gläubiger, der gleich mit Bekanntmachung der Concurs-Eröffnung, event. 14 Tage später, geschehen kann und muß, sofort. Die Prüfung der streitigen und der Sonderung derselben von den nicht streitigen Forderungen geschieht in kürzester Zeit. — Ein weiterer Vorzug des neuen Gesetzes liegt in dem Institut des gerichtlichen Accordes, durch den eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner herbeigeführt und somit die Aufhebung des Concurses ermöglicht werden kann. — Wichtig sind ferner die Bestimmungen, welche die Befugniß zur Anfechtung von Rechtsgeschäften ertheilen, welche der Schuldner vor Eröffnung des Concurses geschlossen hat. — Ein gewichtiger Fortschritt aber ist die einfachere Classification der Gläubiger nach der neuen Concurs-Ordnung. Dieselbe hat das Vorzugssystem zwar nicht beseitigt, es aber doch wesentlich vereinfacht. — Ebenso hat das neue Gesetz dem Gemeinschuldner Pflichten auferlegt, die im Interesse der Gläubiger sind und deren Nichtbefolgung mit Personalarrest und Gefängnißstrafe bedroht sind. — Auch die Vorschriften der Gerichtsordnung über die Competenz hat das neue Gesetz vereinfacht, die General-Moratorien sind abgeschafft, die Special-Moratorien den Handeltreibenden verfaßt worden.

Das sind im Allgemeinen die Grundzüge des neuen Concursgesetzes. Es greift gewaltig ein in das bürgerliche Leben, die Interessen fast aller Klassen der Gesellschaft werden dadurch berührt und es dürfte daher nicht nur zweckmäßig, sondern sogar höchst notwendig sein, sich mit den Vorschriften des neuen Gesetzes recht innig vertraut zu machen. *)

Angeichts des neuen Gesetzes, das wir mit Freuden begrüßen, hegen wir den Wunsch, daß man fortfahren möge auf dem betretenen Wege der Reform unserer Civil-Gesetzgebung, denn wir dürfen nicht vergessen, daß unser an und für sich vortreffliches Landrecht, die Schöpfung des großen Königs, aus dem vorigen Jahrhundert datirt und zahlreiche Bestimmungen enthält, die mit den heutigen gegen ebedem sich gewaltig veränderten Verhältnissen nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

Inland.

Berlin, den 18. Juni.

Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 15. Juni. Es giebt unverbesserliche Diebe, die einen unwiderstehlichen Hang zu Verbrechen gegen das Eigenthum haben. Vor frühster Jugend an in Verbrechen erzogen, verbringen

*) Wir machen hierbei auf das im Verlage des Buchhändlers Sacco hier selbst erschienene treffliche Werk: Die neue Concurs-Ordnung nebst dem Gesetz über die Einführung derselben und dem Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Concurses, eingeleitet und mit Erläuterungen und Anmerkungen, unter Benutzung des Commissionsberichts und der Motive der Regierungsvorlage versehen, von Gustav Rasch, Dr. beider Rechte, aufmerksam.